

Präambel

Wir verstehen uns als eine bürgerliche Gemeinschaft, die gemeinsame Visionen, Träume und Ziele zum Zusammenhalt von Jung und Alt im Ortsteil Wemb organisieren und durchführen will. Die angestrebte Planung und Umsetzung gemeinsamer Aktivitäten kann wesentlich zur Formung und Festigung der Dorfgemeinschaft beitragen. Wir gründen den Verein „Wir für Wemb“, weil nur in der Rechtsform eines Vereins dem beabsichtigten Umfang der Projektgestaltung entsprochen werden kann.

In einer großen Gemeinschaft, eingebunden in die Vorteile eines eingetragenen Vereines, werden die Möglichkeiten nicht nur national, sondern auch international erarbeitet und realisiert.

Jede Person kann durch die vielfältigen Möglichkeiten, die die Vereinigung bietet, zum Wohle der Allgemeinheit aktiv werden.

Satzung

des Vereins „Wir für Wemb“

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wir für Wemb“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist 47652 Weeze-Wemb.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, dass die Ortschaft Wemb aus eigener Kraft befähigt wird, auch in Zukunft für seine Bewohner ein attraktives und lebenswertes Dorf zu bleiben. Dazu gehören unter Anderem:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erstellung von Konzepten, Beantragung von Fördermitteln, Initiierung von Projekten und deren Unterstützung und/oder Umsetzung.

Zu den oben genannten Punkten sollen folgende Aktivitäten folgen:

- Unterstützung von Jugendlichen z.B. durch Bereitstellung von Räumlichkeiten als Jugendtreffpunkt.
- Unterstützung älterer Mitbürger durch die Hilfe bei der Mobilität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Förderung von Künstlern, Musik- und Theatergruppen sowie des Brauchtums wie Martinszüge.
- Unterstützung der Instandhaltung von Denkmälern zur Erhaltung der bäuerlichen Dorfstruktur, insbesondere bei Bau- und Bodendenkmälern. Pflege von Brauchtum und Dialekten, Archivierung und Dokumentation von Zeitzeugen, Einrichtung von Museen - auch virtuell.
- Förderung des internationalen Austauschs, insbesondere zu den benachbarten Niederlanden.
- Durchführung von Initiativen zum Natur- und Umweltschutz wie z.B.
 - Unterstützung der Pflanzung und des Erhalts von Hecken und Bäumen.
 - Schaffung von Lebensräumen für bedrohte heimische Tier- und Pflanzenarten.
 - Förderung des Umweltschutzes in der von der Landwirtschaft und Kiesabgrabungen geprägten Kulturlandschaft in Wemb.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Mitglied kann werden, wer

- sich im gesellschaftlichen Miteinander an den Prinzipien Gewaltfreiheit und Toleranz orientiert,
- demokratische Zielsetzungen im Sinne des Grundgesetzes verfolgt
- die allgemeine Erklärung der Menschenrechte anerkennt

- dem Gemeinwohl und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements verpflichtet fühlt.

Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich nur natürliche Personen werden, die in Weeze und Umgebung wohnen. Sie besitzen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
 - Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
 - Die Aufnahme eines Mitgliedes wird nach Aufnahmeantrag in Textform mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand beschlossen. Einer Ablehnung bedarf keine Begründung.
 - Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden – ohne Sitz- und Stimmrecht – ernennen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied, das mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 - Beiträge / Finanzordnung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.

Die Mitgliederversammlung bewilligt die vom Vorstand erarbeitete Finanzordnung in der Beiträge, Umlagen und Gebühren festgelegt werden.

Vereinbart der Vorstand mit einem seiner Mitglieder, mit einem anderen Vereinsmitglied, die Übernahme besonders arbeitsaufwendiger, satzungsgemäßer Tätigkeiten, so legt der Vorstand hierfür eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten fest, ggfs. zahlbar in monatlichen Teilbeträgen vom Beginn bis zur Beendigung des Projektes. Die angemessene Höhe der Vergütung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes und kann von der Mitgliederversammlung nur auf einen Missbrauch hin überprüft werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet war. Mitglieder ohne eigene Emailadresse können zur Kontaktaufnahme die Emailadresse einer Vertrauensperson benennen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversamm-

lung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Zweck des Vereins der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen.

Über die Zahl der Vorstandsämter (und einen eventuellen Aufgabenbereich) der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Haftung ist, soweit gesetzliche zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge eingehen. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Jedes volljährige, ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Vorstandssitzungen können online geführt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 - Beirat

Zur Unterstützung seiner Arbeit beruft der Vorstand einen Beirat. Dieser setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen, die den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen und beraten.

Der Beirat wird bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Der Präsident der Geselligen Vereine Wemb ist kraft seines Amtes Mitglied des Beirates.

Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ein- und abberufen.

§ 11 - Abteilungen

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.

Die Abteilungen regeln ihre Aktivitäten und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Mitglieder der Abteilung

Die Mitglieder des Vereins werden den jeweiligen Abteilungen auf Antrag zugeordnet. Eine gesonderte Mitgliedschaft entsteht dadurch nicht.

Die Zuordnung zu einer Abteilung erfolgt durch Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Abteilungsvorstand. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Kapazitäten, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beurteilen sich allein nach dieser Satzung.

Die Leiter der Abteilungen werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung bestellt.

Die Leiter der Abteilungen werden durch den Vorstand berufen.

Sie können durch den Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Abteilungsversammlung statt. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die Leiter der Abteilungen. Die Bestimmungen der Satzung gelten entsprechend.

Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern der Abteilungen an diese entrichtet. Die Abteilungen sind verpflichtet, einen Anteil, welcher durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, an den Verein abzuführen.

Die Abteilungen sind ermächtigt, Mitgliedschaften in Fachverbänden einzugehen. Über eine Aufnahme in einen Fachverband ist der Vereinsvorstand zu informieren.

Näheres regelt eine Abteilungsordnung, welche durch die Abteilungsversammlung (alternativ Mitgliederversammlung) zu beschließen ist.

§ 12 - Vereinsjugend

Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend.

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 - Untergliederungen

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zu bestimmten Themenbereichen, welche dem Zweck des Vereins zugehörig sind, Arbeitsgruppen bilden. In diesen sollen sich Mitglieder und Nichtmitglieder auf fachlicher Ebene austauschen.

§ 14 - Pflichten der Mitglieder

- Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich entsprechend ihrer persönlichen Kompetenz eigenverantwortlich einbringen und so die Ziele des Vereins ermöglichen.
- Beachtung der Vereinssatzung und Förderung der darin festgesetzten Grundsätze des Vereins.
- Einhaltung der Anordnung des Vorstandes, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Vereinsaktivitäten.
- Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen / Dokumente / Materialien zur Erfüllung der Vereinsziele.
- Die zweckdienliche und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Gegenstände.
- Anzeige von Schadensfällen und Beschädigungen von Einrichtungen und Gegenständen des Vereins durch den Nutzer, unabhängig des Verschuldens
- Anzeige von Schadensfällen durch Besucher von Veranstaltungen im Umfeld der Veranstaltungsorte.

§ 15 - Ehrenrat

Der Ehrenrat wird in Streitfällen einberufen. Die Zusammensetzung erfolgt mit einer Person aus dem Vorstand und drei Mitglieder.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 16 - Datenschutzerklärung

1. EDV System

Mit dem Beitritt eines natürlichen Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtstag und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-/Fax/eMail/Beruf einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Pressearbeit

Der Verein informiert die Presse regelmäßig über besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett, über Aushang, im Internet, über soziale Medien und über die Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. An Kooperationspartner werden auf Anforderung eine vollständige Liste der Mitglieder, die den Namen, die Adresse und evtl. das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann diesen Übermittlungen widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt

§ 17 - Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur ersten Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen.

§ 18 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weeze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

Weeze-Wemb, 13. Juli 2018

Befugt durch §17 beschließt der Vorstand die Satzungsänderung nach Abstimmung mit dem Finanzamt.

Wemb, 13. Juli 2018

Die Satzung wurde am 17. April von 39 Teilnehmern der Gründerversammlung angenommen und unterschrieben.

Die Satzungsänderung wurde am 13. Juli 2018 von den sechs Vorstandsmitgliedern beschlossen und unterschrieben.

Name, Vorname	Straße und Hausnummer	Unterschrift